

Gem. § 18 (3) BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Nach § 21 (4) ThürKO können Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## **Bekanntmachung**

---

### **der Stadt Langewiesen der Satzung einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1-3 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schorte-Bergwerk“ Langewiesen/Oehrenstock**

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat in seiner Sitzung am 08.11.2010 unter Beschluss-Nr. 143/2010 beschlossen, den folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

#### **„Schorte-Bergwerk“ Langewiesen/Oehrenstock**

und hat am 08.11.2010 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) folgende Satzung beschlossen:

1. Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schorte-Bergwerk“ Langewiesen/Oehrenstock wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für folgende Flurstücke in der Gemarkung Oehrenstock, Flur 11: 839/3, 839/5, 840, 841, 842, 843 und 857;  
Gemarkung Wald Langewiesen, Flur 14, Flurstück 1 (teilweise)  
Gemarkung Wald Langewiesen, Flur 15, Flurstück 1 (teilweise)
3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr, bzw. wenn besondere Umstände es verlangen, um ein weiteres Jahr verlängern.  
Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Langewiesen, den 03.01.2011

**Brandt**  
**Bürgermeister**

- Siegel -